

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I. Öffentliche Ausschreibung VOB/A – Brückeninstandsetzung BW 507 Burgstraße Speyer	Seite 1
II. Öffentliche Ausschreibung VOL/A – Sandreinigung – Wiederaufbereitung von Sandflächen	Seite 3
III. Öffentliche Ausschreibung VOL/A – Lieferung von Holzhackschnitzeln als Fallschutzmaterial	Seite 4
IV. Zweckvereinbarung zur Übernahme von Aufgaben – EU-Schulmilchprogramm	Seite 6
V. VZ RLP – Energieberatung Speyer online/telefonisch am 19.05.2020	Seite 8

Herausgeber

Stadt Speyer

Stadthaus

Maximilianstraße 100
67346 Speyer

I. Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 und § 12 VOB/A

Die Stadt Speyer schreibt aus:

Brückeninstandsetzung BW 507 Burgstraße in Speyer
Vergabenummer **SSPE-2020-0023**

- a) Stadtverwaltung Speyer
-Vergabestelle-
Maximilianstraße 100
67346 Speyer
Tel. (0 62 32) 14 26 28
Fax (0 62 32) 24 58
vergabe@stadt-speyer.de
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Angebote können abgegeben werden:
-schriftlich
-elektronisch in Textform
-elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
-elektronisch mit qualifizierter Signatur
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen.
- e) Ort der Ausführung:
BW 507 Burgstraße
- f) Art und Umfang der Leistung:
Instandsetzung der Brücke über den Woogbach
Betonerhaltungs-, Gussasphalt-, Gerüst-, Abbruch- und Rückbauarbeiten
Näheres ist dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.
- g) entfällt
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
Beginn der Arbeiten: 01.06.2020
Ende der Arbeiten: 31.10.2020
- j) Zulassung von Nebenangeboten: Nicht zugelassen
- k) Zulassung von mehreren Hauptangeboten: Nicht zugelassen
- „ Die Vergabeunterlagen können kostenfrei unter folgendem Link heruntergeladen werden:

Telefon

(06232) 142383

Telefax

(06232) 142498

E-Mail

poststelle@stadt-speyer.de

Internet

www.speyer.de

<https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-171a689dc14-2b12fd46e1a5ed2d&Category=InvitationToTender>

- m) Anschrift für die Abholung des Leistungsverzeichnisses und der Angebotsunterlagen:
Vergabestelle Speyer (siehe Punkt a); bitte nur vormittags und nach telef. Vorankündigung.
Bei Anforderung der Unterlagen (CD) wird eine Kostenpauschale i. H. v. € 5,00 fällig.
- n) Entfällt
- o) Angebotsfrist:
Abgabe der Angebote bis 20.05.2020, 10:30 Uhr (wenn möglich 15 Minuten vor Submissionsbeginn)
Ablauf der Bindefrist: 19.06.2020
- p) Angebote sind zu richten an: siehe Buchstabe a)
Die Abgabe elektronischer Angebote ist über die Vergabepattform www.auftragsboerse.de möglich.
- q) Das Angebot ist in Deutsch abzufassen.
- r) Zuschlagskriterien: Preis
- s) Eröffnungstermin:
Mittwoch, 20. Mai 2020, 10:30 Uhr im
Rathaus, Maximilianstraße 12 – Fraktionszimmer S 5 – 67346 Speyer
Bieter und bevollmächtigte Vertreter sind berechtigt, an der Submission teilzunehmen.
- t) Sicherheitsleistungen:
Vertragserfüllungsbürgschaft: 5 %
Mängelgewährleistungsbürgschaft: 3 %
- u) Zahlungsbedingungen: gemäß VOB/B
- v) Rechtsform, die die Bietergemeinschaften nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- w) Qualitätsnachweise (Referenzen) sind vorzulegen:
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.
Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärung (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden.
Hinweis: Soweit Nachunternehmer eingesetzt werden sollen, muss deren Eignung ebenfalls über das Präqualifikationsverzeichnis oder durch Eigenerklärung nachgewiesen werden. Der Nachweis der Eignung der Nachunternehmer muss nur auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle erfolgen.
- x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:



Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 30.04.2020

II. Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 VOL/A; Bekanntmachung gem. § 12 VOL/A

Die Stadt Speyer schreibt aus:

Sandreinigung – Biologisch-mechanische Wiederaufbereitung von Sandflächen Vergabenummer: SSPE-2020-0028

- a) Stadtverwaltung Speyer
-Zentrale Vergabestelle-
Maximilianstraße 100
67346 Speyer
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Angebote können abgegeben werden:
-schriftlich
-elektronisch in Textform
-elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
-elektronisch mit qualifizierter Signatur
Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.
- d) Umfang der Leistung und Ort der Leistung:
Biologisch-mechanische Wiederaufbereitung von Sandflächen auf städtischen
Kinderspielflächen,
in Kindergärten, Schulen und Sportanlagen.
Details siehe Leistungsbeschreibung.
- e) Aufteilung in Lose: Nein.
- f) Zulassung von Nebenangeboten: Nein
- g) Ausführungsbeginn: 08. Juni 2020
Ausführungsende: 30. Juni 2020
- h) Herunterladen der Unterlagen kostenfrei unter www.auftragsboerse.de unter
folgendem Link:
<https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-171a26b4d5d-256562082c493250&Category=InvitationToTender>
Anschrift für die Abholung des Leistungsverzeichnisses und der
Angebotsunterlagen:
Zentrale Vergabestelle Speyer (siehe Punkt a); bitte nach telefonischer
Vorankündigung.
Bei Anforderung der Unterlagen in Papierform/CD wird eine Kostenpauschale
i. H. v. € 5,00 fällig.
- i) **Angebotsfrist:** Abgabe der Angebote bis spätestens **13. Mai 2020, 10:30 Uhr**
Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 11.06.2020.
- j) Sicherheitsleistungen: keine
Vertragsstrafe bei Verzug: keine



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 30.04.2020

- k) Zahlungsbedingungen: gemäß VOL/B
- l) Qualitätsnachweise (Referenzen) sind vorzulegen:
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.
Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärung (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden.
Hinweis: Soweit Nachunternehmer eingesetzt werden sollen, muss deren Eignung ebenfalls über das Präqualifikationsverzeichnis oder durch Eigenerklärung nachgewiesen werden. Der Nachweis der Eignung der Nachunternehmer muss nur auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle und für die Bieter erfolgen, die in die engere Wahl kommen.
- m) Kosten für Vervielfältigungen: siehe Buchstabe h)
- n) Zuschlagskriterien: Preis (100 Prozent).
- o) Rechtsform, die die Bietergemeinschaften nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- p) Name und Anschrift der Stelle, an die sich Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
-Referat 45-
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

FB 1-110

III. Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 VOL/A; Bekanntmachung gem. § 12 VOL/A

Die Stadt Speyer schreibt aus:

**Lieferung von Holzhackschnitzeln als Fallschutzmaterial gem. DIN-EN
1176
Vergabenummer: SSPE-2020-0029**

- a) Stadtverwaltung Speyer
-Zentrale Vergabestelle-
Maximilianstraße 100
67346 Speyer
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Angebote können abgegeben werden:
-schriftlich
-elektronisch in Textform
-elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
-elektronisch mit qualifizierter Signatur
Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.
- d) Umfang der Leistung und Ort der Leistung:
Lieferung von Holzhackschnitzeln natürlicher Herkunft – ca. 600 m³
Jahresbedarf
Details siehe Leistungsbeschreibung.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 30.04.2020

- e) Aufteilung in Lose: Nein
- f) Zulassung von Nebenangeboten: Nein
- g) Ausführungsbeginn: 25. Mai 2020
Ausführungsende: 31. Mai 2021
Mit Verlängerungsoption um ein weiteres Jahr.
- h) Herunterladen der Unterlagen kostenfrei unter www.auftragsboerse.de unter folgendem Link:
<https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-171ab41aebf-214a6d32f1945df8&Category=InvitationToTender>
Anschrift für die Abholung des Leistungsverzeichnisses und der Angebotsunterlagen:
Zentrale Vergabestelle Speyer (siehe Punkt a); bitte nach telefonischer Vorankündigung.
Bei Anforderung der Unterlagen in Papierform/CD wird eine Kostenpauschale i. H. v. € 5,00 fällig.
- i) **Angebotsfrist:** Abgabe der Angebote bis spätestens **13. Mai 2020, 11:00 Uhr**
Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 11.06.2020.
- j) Sicherheitsleistungen: keine
Vertragsstrafe bei Verzug: keine
- k) Zahlungsbedingungen: gemäß VOL/B
- l) Qualitätsnachweise (Referenzen) sind vorzulegen:
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.
Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärung (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden.
Hinweis: Soweit Nachunternehmer eingesetzt werden sollen, muss deren Eignung ebenfalls über das Präqualifikationsverzeichnis oder durch Eigenerklärung nachgewiesen werden. Der Nachweis der Eignung der Nachunternehmer muss nur auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle und für die Bieter erfolgen, die in die engere Wahl kommen.
- m) Kosten für Vervielfältigungen: siehe Buchstabe h)
- n) Zuschlagskriterien: Preis (100 Prozent).
- o) Rechtsform, die die Bietergemeinschaften nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- p) Name und Anschrift der Stelle, an die sich Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
-Referat 45-
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier



Stadt Speyer
110/Mü

IV. ZWECKVEREINBARUNG zur Übernahme von Aufgaben nach der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des EU-Schulmilchprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 05.04.2019 (GVBl. Nr. 6/2019, S. 46)

Aufgrund der §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476 – BS 2020-20) vereinbaren die Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz Folgendes:

PRÄAMBEL

Durch die Verordnung (EU 2016/791) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2016 zur Änderung der Verordnung (EU Nr. 1308/2013) sowie der Verordnung (EU Nr. 1306/2013) hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen wurde das bisherige EU-Schulobst- und -gemüseprogramm sowie das EU-Schulmilchprogramm ab dem Schuljahr 2017/2018 zu einem neuen EU-Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse zusammengeführt. Artikel 39 des Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402, BS 2020-7b) i.V.m. der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach der Schulmilch-Beihilfe-Verordnung vom 17.10.2002 (GVBl. S. 380), ersetzt durch die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach der Schulmilch-Beihilfe-Verordnung vom 24.02.2014 (GVBl. S. 29, BS 7847-7), übertrug das Land die Zuständigkeit für den Bereich „Milch“ auf die Kreisverwaltung und in kreisfreien Städten auf die Stadtverwaltung. Durch Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung zum Erlass und zur Aufhebung milchmarktordnungsrechtlicher Bestimmungen vom 21.05.2015 (BGBl. I S 827) wurde die Schulmilch-Beihilfe-Verordnung, die als Ermächtigungsgrundlage für die vorbezeichneten Landesregelungen diente, aufgehoben. Nach § 2, der gleichzeitig als Artikel 1 neu erlassenen Schulmilch-Durchführungsverordnung blieb es aber bei der Zuständigkeit der Landesstellen für die Durchführung des Schulmilchprogramms.

Mit § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes traten das Schulobstgesetz vom 24.09.2009 und die Schulmilch-Durchführungsverordnung vom 21.05.2015 außer Kraft. Nach deren Außerkrafttreten entsprachen die Zuständigkeitsregelungen auf Landesebene nicht mehr der geltenden Rechtslage. Mit Erlass der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des EU-Schulmilchprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 05.04.2019 sind die Zuständigkeiten für die Durchführung des neuen EU-Schulprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse nunmehr der geltenden Rechtslage entsprechend geregelt.

1. Die nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des EU-Schulmilchprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 05.04.2019 den Kreisverwaltungen und den Verwaltungen der kreisfreien Städte übertragenen Aufgaben für den Bereich „Schulmilch“ werden durch die Verwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wahrgenommen.
2. Der Aufgabenübergang auf die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises ist zum Schuljahr 2017/2018 in Kraft getreten; die Verwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hat im Wege der Amtshilfe die Aufgabe zu dem genannten Zeitpunkt übernommen.
3. Zum Ausgleich aller entstehenden Kosten für 1 ½ Stellen 2. Einstiegsamt erstatten die Landkreise und kreisfreien Städte der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises jährlich anteilig einen Betrag in Höhe von insgesamt 1.800,00 €. Der Betrag ist fällig ohne Rechnungsstellung zum 01.04. eines Jahres.
4. Die auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Ende eines Schuljahres von jedem Beteiligten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Beteiligten zu erklären. Das Recht jedes



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 30.04.2020

Seite 6

Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt. Sollte ein Beteiligter die Zweckvereinbarung kündigen, so bleibt die Zweckvereinbarung in dieser Fassung für die verbleibenden Beteiligten weiterhin gültig. Bei einer Kündigung dieser Vereinbarung durch einen oder mehrere Beteiligte erhöht sich der Kostenanteil der verbleibenden Beteiligten entsprechend.

Rhein-Hunsrück-Kreis
Gez. Landrat Marlon Bröhr

Landkreise und kreisfreie Städte
Gez. gesetzliche Vertreter

Genehmigung

Die zwischen dem Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis und den übrigen Landkreisen in Rheinland-Pfalz sowie den 12 kreisfreien Städten

Landkreis	Datum	Stadt	Datum
Ahrweiler	27.08.2019	Frankenthal	07.08.2019
Altenkirchen	07.08.2019	Kaiserslautern	09.10.2019
Bad Kreuznach	12.08.2019	Koblenz	12.08.2019
Birkenfeld	11.09.2019	Landau	13.08.2019
Cochem-Zell	08.08.2019	Ludwigshafen	07.08.2019
Mayen-Koblenz	23.08.2019	Mainz	03.09.2019
Neuwied	19.08.2019	Neustadt a.d.W.	13.08.2019
Rhein-Hunsrück-Kreis	06.08.2019	Pirmasens	16.09.2019
Rhein-Lahn-Kreis	07.08.2019	Speyer	15.08.2019
Westerwaldkreis	19.08.2019	Trier	09.08.2019
Bernkastel-Wittlich	09.08.2019	Worms	07.08.2019
Eifelkreis Bitburg-Prüm	16.09.2019	Zweibrücken	26.08.2019
Vulkaneifel	07.08.2019		
Trier-Saarburg	13.08.2019		
Alzey-Worms	20.08.2019		
Bad Dürkheim	08.08.2019		
Donnersbergkreis	05.09.2019		
Germersheim	08.08.2019		
Kaiserslautern	07.08.2019		
Kusel	16.08.2019		
Südliche Weinstraße	08.08.2019		
Rhein-Pfalz-Kreis	14.08.2019		
Mainz-Bingen	12.08.2019		
Südwestpfalz	12.08.2019		

geschlossene vorstehende Zweckvereinbarung „Zur Übernahme von Aufgaben nach der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des EU-Schulmilchprogramms für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 05.04.2019 (GVBl. S. 46)“ wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 KomZG genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 17 06 / ZV 21a

Trier, den 17.02.2020
Im Auftrag
gez. Christof Pause



Stadt Speyer
110/Mü

FB 3-350

Amtsblatt 30.04.2020

V. Energieberatung der Verbraucherzentrale jetzt per Telefon oder online Energiespar-Tipps für das Home-Office - Teil 2

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale gibt weitere Tipps um im Home-Office Energie zu sparen. Im zweiten Teil der dreiteiligen Serie werden die Bereiche Licht, Heizung, Herd und Backofen behandelt.

Heizung: Der Wärmeenergieverbrauch lässt sich reduzieren, wenn die Raumtemperatur gezielt nach Bedarf eingestellt und nachts und bei längeren Arbeitspausen im Arbeitszimmer reduziert wird. Die benötigte Temperatur wird am Thermostatventil des Heizkörpers eingestellt. Besonders komfortabel ist das bei einem elektronischen Heizkörperthermostat. Es kann programmiert werden und regelt dann die gewünschte Raumtemperatur nach den vorab eingestellten Uhrzeiten. Ein Irrglaube ist, dass ein auf die höchste Stufe eingestellter Heizkörper am schnellsten den Raum erwärmt. Regelmäßiges Lüften ist für ein angenehmes Raumklima zusätzlich wichtig. Zimmertüren zu weniger beheizten Räumen sollten, außer beim Lüften, geschlossen bleiben.

Herd und Backofen: Wer viel zuhause ist, kocht wahrscheinlich auch mehr. Frische Lebensmittel statt Tiefkühlkost zuzubereiten, verbraucht weniger Energie. Man spart sich das Tiefkühlen und Wiederauftauen. Wasser bringt man am energiesparendsten mit dem Wasserkocher zum Kochen, statt mit dem Herd. Nur ein Induktionsherd kann das genauso effizient. Der Wasserkocher sollte aber nur die benötigte Menge Wasser aufheizen und nicht immer maximal gefüllt werden. Durch die gleiche Größe von Kochgeschirr und Durchmesser der Kochstelle, lässt sich zusätzlich Energie sparen. Es lohnt sich außerdem die Restwärme des Herds zu nutzen und Kochstellen früher auszustellen.

Beim Backofen sollte man wenn immer möglich die Heiß- oder Umluftfunktion nutzen. Damit spart man sich das Vorheizen und kann in der Regel eine 20 bis 30 Grad niedrigere Backtemperatur wählen.

Telefonische Beratungstermine können unter 0800 – 60 75 600 vereinbart werden.

Onlineberatung

Anfragen oder digitalisierte Unterlagen in Zusammenhang mit der Telefonberatung können auch per E-Mail an energie@vz-rlp.de übermittelt werden.

Die telefonische Beratung ist kostenfrei.

Die nächsten Beratungstermine finden **am Dienstag, den 19.05.20 von 16 – 20.30 Uhr** in **Speyer** statt. Die Beratungen werden telefonisch durchgeführt. Eine Terminvereinbarung ist dafür erforderlich unter 0800 / 60 75 600 (kostenlos).

Onlineberatung

Anfragen oder digitalisierte Unterlagen in Zusammenhang mit der Telefonberatung können auch per E-Mail an energie@vz-rlp.de übermittelt werden.

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110



IHRE BEHÖRDENUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 30.04.2020

Seite 8

Behördenrufnummer 115

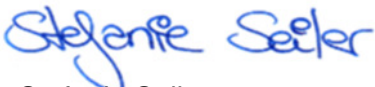
Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 30.04.2020



Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 30.04.2020

Seite 9

Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem **Unkostenbeitrag von: 0,75 €** (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstholende und im Internet unter der Adresse:
www.speyer.de/sv_speyer/de/Rathaus/Verwaltung/Amtsblatt